

wenn wir auf diesem Rechtsboden beharren wollen, so müssen wir eben bei der von der Nationalversammlung endgültig festgestellten Reichsverfassung beharren, wir müssen protestiren gegen jede andere Vereinbarung, welche ohne Zustimmung der constituirenden Nationalversammlung erfolgt ist oder noch erfolgt. Es kann von einer Zustimmung der sächsischen Volksvertretung zu irgend einer andern Vereinbarung, wie überhaupt von einer Zustimmung derselben bei den deutschen Verhältnissen durchaus nicht die Rede sein. Die Verhältnisse Deutschlands zu reguliren, war ausschließliche Sache der constituirenden Nationalversammlung, wozu die Volksvertretung eines einzelnen deutschen Staates eine Zustimmung nicht zu ertheilen hatte und auch jetzt nicht zu ertheilen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist dann die weitere Frage zu beantworten, ob hiernach die sächsische Volksvertretung einen Antrag überhaupt nur in Berathung ziehen könne, welcher offenbar eine andere Vereinbarung im Auge hat, als diejenige, welche durch die Berufung der Nationalversammlung und durch deren vollendetes Werk bereits erfolgt ist, und welche allein den Rechtsboden unter sich hat. Ich muß dies auf das Bestimmteste verneinen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten haben keinen andern Standpunkt, als den des Rechtes einzunehmen, und sie haben das anzuerkennen, was rechtsgültig für das gemeinsame deutsche Vaterland von der Nationalversammlung beschlossen worden ist; sie können nie und nimmermehr einer andern Vereinbarung ihre Zustimmung ertheilen, wenn sie nicht an dem Vertrage des deutschen Volkes mit seinen Regierungen, ich möchte sagen, wortbrüchig werden wollen. Es ist daher auch die Ansicht meines Erachtens eine ganz unrichtige, welche der Herr Antragsteller ausgeführt hat, daß man wohl, wenn ein deutsches Parlament zusammentreten würde, Seiten der einzelnen deutschen Volksvertretungen von einem Zustimmungsrechte absehen würde, und daß man dann gern der gemeinsamen Nationalversammlung überlassen werde, das zu beschließen, was Rechtens sei und Noth thue. Diese Schlussfolgerung erscheint als eine falsche. Wenn noch nichts da, noch nichts Rechtsgültiges beschlossen wäre, dann wäre es möglich, einer solchen Ansicht sich hinzugeben, aber wenn etwas Rechtsgültiges für das Volk schon geschaffen worden ist, wie dies mit der deutschen Verfassung der Fall ist, dann scheint es mir auch, daß man allein darauf, nicht aber in eine ungewisse Zukunft zu blicken habe, daß man dabei verharren müsse und nicht wanken und weichen dürfe, daß man am wenigsten zu einer andern Vereinbarung überzugehen habe, welche ohne dies auch nothwendig den Keim des Verderbens für das gemeinsame Vaterland in sich trägt. In letzterer Beziehung darf ich mich nur auf die Erfahrungen der jüngsten Tage berufen; sie geben genügend die Bestätigung des Gesagten an die Hand. Wohl ist es möglich, darin stimme ich mit dem geehrten Antragsteller überein, daß die Reaction noch weiter schreiten wird, wohl möglich, daß das sogenannte Parlament

in Erfurt nicht die letzte Spitze der Reaction ist, daß man auch dieses beseitigt, und wie es scheint, ist es bereits beseitigt; wir haben aber unter diesen Verhältnissen und in diesen Zeiten nichts weiter zu thun, als fest und unabänderlich bei dem rechtsgültig Beschlossenen zu beharren, gegen jede andere Vereinbarung zu protestiren und die Geschicke Deutschlands in eine höhere Hand zu legen, die sie, das bin ich fest überzeugt, dennoch, wenn auch durch Sturm und Nacht, zu einem glücklichen Ausgange führen wird. Nimmermehr aber kann es unsere Aufgabe sein, selbst die Hand zu etwas Anderem zu bieten und dadurch das, was die deutsche Nationalversammlung in ihrem guten Rechte geschaffen hat, mit zerstören zu helfen. Aus diesen Gründen werde ich gegen die Verweisung des vorliegenden Antrags an einen Ausschuss stimmen.

Präsident Cuno: Ich habe den geehrten Redner nicht unterbrechen können und wollen, da die Grenzen, wo sich das Materielle des Gegenstandes und die jetzt lediglich vorliegende Formfrage begegnen, kaum ganz streng und scharf zu trennen sind; bitte aber, daß die geehrten Mitglieder, welche noch das Wort zu ergreifen wünschen, sich möglichst an den formellen Punct halten und sich erinnern mögen, wie es sich zunächst nur um letztern handelt.

Abg. Biedermann: Ich lasse es dahin gestellt sein, in wiefern zu der Auseinandersetzung des Abg. Wigard gegenwärtig Veranlassung gegeben war, nur insofern ich durch einen Ausdruck in meinem Antrage dazu Veranlassung gegeben haben sollte, möchte ich diesen Ausdruck aufklären, weil er falsch verstanden zu werden scheint. Es ist wohl deutlich, daß, wenn man von einem Zustimmungsrechte spricht, man dabei nicht gerade voraussetzt, daß dieses im Sinne der Zustimmung benutzt werden solle. Wo ein Zustimmungsrecht ist, da ist auch ein Recht der Ablehnung, und auf welchem Standpunkte der geehrte Abgeordnete stehen mag, so wird er doch auch von diesem Standpunkte aus zugeben, daß wir solchen Versuchen gegenüber, welche die Regierungen machen möchten, um eine deutsche Verfassung zu gründen oder eine oberste deutsche Bundesgewalt einzusetzen, welche uns gefährlich erscheint, uns ein Recht der Ablehnung, wenn irgend möglich, wahren und solches geltend machen müssen. Was er „protestiren“ nennt, das würde nichts Anderes sein, als was ich auf meinem Wege durch Wahrung des ständischen Zustimmungs- oder Ablehnungsrechtes erreicht sehen will.

Abg. Hering: Es thut mir wahrhaft leid, einem der wirksamsten Vorkämpfer der Sache des deutschen Volks in Frankfurt einigermaßen widersprechen zu müssen. Ich meine den Abg. Wigard. Derselbe war bei unsern Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage noch nicht unter uns; er hat sich vielleicht da nicht erinnert, daß von dieser Seite aus ein Antrag gestellt und unterstützt worden ist, welcher dahin ging, daß eine neue Nationalversammlung, der einmal eingetretenen Sachlage nach, zusammenberufen wer-